



Brüssel, den 15. Mai 2025
(OR. en)

8980/25
ADD 1

ENV 342
ENT 68
COMPET 370
IND 142
SAN 221
CONSOM 84
MI 302
CHIMIE 33
DELACT 59

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2887 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Dechloran Plus

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2887 final - Annex.

Anl.: C(2025) 2887 final - Annex

8980/25 ADD 1

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2025
C(2025) 2887 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des
Rates in Bezug auf Dechloran Plus**

DE

DE

ANHANG

In Anhang I Teil A wird folgender Eintrag eingefügt:

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
„Dechloran Plus“ schließt sein syn-Isomer und anti-Isomer ein.	13560-89-9 135821-03-3 135821-74-8	236-948-9	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Dechloran Plus von</p> <p>a) höchstens 1 000 mg/kg (0,1 Gew.-%), wenn in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden, bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</p> <p>b) höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%), wenn in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden, nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].</p> <p>2. Abweichend hiervon sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Dechloran Plus zu folgenden Zwecken zulässig:</p> <p>a) in Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigungsanwendungen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>b) in Anwendungen der medizinischen Bildgebung bis zum [Amt für</p>

DE

DE

			<p><i>Veröffentlichungen:</i> bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>c) in Strahlentherapiegeräten und -einrichtungen bis zum [<i>Amt für Veröffentlichungen:</i> bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>d) Ersatzteile für die Verwendung in einer der folgenden Anwendungen und die entsprechende Reparatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) landgestützte Kraftfahrzeuge; ii) stationäre Industriemaschinen zur Verwendung in der Land-, Forst- und Bauwirtschaft; iii) Geräte zur Stromversorgung im Freien für Wasser- und Gartenbau sowie Forstwirtschaft, die nicht unter Ziffer ii fallen; iv) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen; v) Instrumente für Analyse, Messung, Kontrolle, Überwachung, Erprobung, Herstellung und Inspektion; <p>wenn Dechloran Plus ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer oder bis zum 31. Dezember 2043, je nachdem, was zuerst eintritt;</p>
--	--	--	--

		<p>e) Ersatzteile für die Verwendung in einer der folgenden Anwendungen und die entsprechende Reparatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Medizinprodukte und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745; ii) In-vitro-Diagnostika und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746; <p>wenn Dechloran Plus ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer.</p> <p>3. Die Kommission bewertet spätestens bis zum 1. April 2028, ob eine Verlängerung der spezifischen Ausnahmen gemäß Nummer 2 Buchstaben a, b und c erforderlich ist.</p> <p>4. Dechloran Plus enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor oder am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der einschlägigen Ausnahme gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis d in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.</p> <p>5. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Dechloran Plus enthaltenden Ersatzteilen gemäß Nummer 2 Buchstabe d Ziffer iv, die sich bereits vor dem oder am 31. Dezember 2043 auf dem Hoheitsgebiet der Union befinden, sind zulässig.“</p>
--	--	--